

## KUNDENRICHTLINIEN FÜR DAS DEBITKARTEN-SERVICE UND FÜR DIE KONTAKTLOS-FUNKTION

Gegenüberstellung der geänderten Bestimmungen der Fassung Mai 2017 und Juli 2019.

Fassung Mai 2017	Fassung Juli 2019
<p>Diese Kundenrichtlinien regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Inhaber eines Kontos (im Folgenden "Kontoinhaber"), zu welchem Bezugskarten ausgegeben sind sowie dem jeweiligen berechtigten Inhaber dieser Bezugskarte (im Folgenden "Karteninhaber") einerseits und dem kontoführenden Kreditinstitut andererseits.</p> <p><b>1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b></p> <p><b>1.1. Karten-Service:</b> Das Karten-Service ist ein weltweit verbreitetes Bargeldbezugssystem und bargeldloses Zahlungssystem, welches mit speziell ausgegebene Zugangsinstrumenten Bargeldbezüge und/oder bargeldlose Zahlungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen ermöglicht.</p> <p><b>1.2. Kontaktlos-Funktion:</b> Bezugskarten mit dem „Kontaktlos“ Symbol ermöglichen dem Karteninhaber weltweit kontaktlose bargeldlose Zahlungen und Bargeldhebungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen.</p> <p><b>1.3. Persönlicher Code:</b> Der persönliche Code, auch PIN (Persönliche Identifizierungsnummer, Personal Identification Number) genannt, ist eine Ziffernkombination, die der Karteninhaber pro Karte erhält. Die Eingabe des persönlichen Codes an POS-Kassen oder Geldausgabeautomaten ermöglicht die Nutzung des Karten-Services sowie die Benützung der Selbstbedienungseinrichtungen der Austrian Anadi Bank AG.</p> <p><b>1.4. Kontoinhaber:</b> Ein Kontoinhaber, der die Ausstellung einer Bezugskarte wünscht, hat einen an das Kreditinstitut gerichteten Kartenantrag zu stellen. Alle Kontoinhaber haften für die im Zusammenhang mit der/den Bezugskarte/n entstehenden Verbindlichkeiten solidarisch. Soweit im Folgenden der Begriff „Kontoinhaber“ verwendet wird, bezeichnet dieser Begriff bei Gemeinschaftskonten alle Kontoinhaber.</p> <p><b>1.7. Benützungsmöglichkeiten der Bezugskarte für den Karteninhaber:</b></p> <p><b>1.7.1. Geldausgabeautomaten:</b> Der Karteninhaber ist berechtigt, an Geldausgabeautomaten im In- und Ausland, die mit einem auf der Bezugskarte angeführten Symbol gekennzeichnet sind, mit der Bezugskarte und dem persönlichen Code Bargeld bis zu dem vereinbarten Limit zu beziehen.</p> <p><b>1.7.2. Geldeinzahlungsautomaten</b> Der Karteninhaber ist berechtigt, an Geldeinzahlungsautomaten beim eigenen Institut im Inland mit der Bezugskarte und dem persönlichen Code Bargeld auf das Konto, zu dem die Bezugskarte ausgegeben wurde, einzuzahlen.</p> <p><b>1.7.3.2. Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes:</b> An POS-Kassen, die mit dem auf der Bezugskarte angeführten „Kontaktlos“ Symbol gekennzeichnet sind, ist der Karteninhaber auch berechtigt, mit der Bezugskarte ohne Einstecken der Bezugskarte, ohne Unterschriftsleistung und/oder Eingabe des persönlichen Codes, durch bloßes Hinhalten der Bezugskarte zur POS-Kasse Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis zum Betrag von maximal EUR 25,00 pro Einzeltransaktion kontaktlos und bargeldlos zu bezahlen.</p>	<p>Diese Kundenrichtlinien regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Inhaber eines Kontos (im Folgenden "Kontoinhaber"), zu welchem <b>Debitkarten</b> ausgegeben sind sowie, dem jeweiligen berechtigten Inhaber dieser <b>Debitkarte</b> (im Folgenden "Karteninhaber") einerseits und dem kontoführenden Kreditinstitut (im Folgenden „Anadi Bank“ oder „Kreditinstitut“) andererseits.</p> <p><b>1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b></p> <p><b>1.1. Debitkarten-Service</b> Das <b>Debitkarten-Service</b> ist ein <b>weltweit-verbreitetes</b> Bargeldbezugssystem und bargeldloses Zahlungssystem, welches mit speziell ausgegebenen Zugangsinstrumenten <b>Bargeldbehebung</b> und/oder bargeldlose Zahlungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen ermöglicht.</p> <p><b>1.2. Kontaktlos-Funktion</b> <b>Debitkarten</b> mit dem Kontaktlos-Symbol ermöglichen dem Karteninhaber <b>weltweit</b> kontaktlose und bargeldlose Zahlungen und Bargeldhebungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen.</p> <p><b>1.3. Persönlicher Code</b> Der persönliche Code, <b>zur Debitkarte</b> auch PIN (Persönliche Identifizierungsnummer, Personal Identification Number) genannt, ist eine Ziffernkombination, die der Karteninhaber pro <b>Debitkarte</b> erhält. Die Eingabe des persönlichen Codes <b>an POS-Kassen oder Geldausgabeautomaten</b> ermöglicht die Nutzung des <b>Debitkarten-Services</b> sowie die Benützung der Selbstbedienungseinrichtungen <b>des Kreditinstituts</b>.</p> <p><b>1.4. Kontoinhaber</b> Ein Kontoinhaber, der die Ausstellung einer <b>Debitkarte</b> wünscht, hat einen an das Kreditinstitut gerichteten Kartenantrag zu stellen. <b>Alle Kontoinhaber haften für die im Zusammenhang mit der/den Bezugskarte/n entstehenden Verbindlichkeiten solidarisch</b>. Soweit im Folgenden der Begriff „Kontoinhaber“ verwendet wird, bezeichnet dieser Begriff bei Gemeinschaftskonten alle Kontoinhaber.</p> <p><b>1.7. Benützungsmöglichkeiten der Debitkarte für den Karteninhaber</b></p> <p><b>1.7.1. Geldausgabeautomaten</b> Der Karteninhaber ist berechtigt, an Geldausgabeautomaten im In- und Ausland, die mit einem auf der <b>Debitkarte</b> angeführten Symbol gekennzeichnet sind, mit der <b>Debitkarte</b> und dem persönlichen Code Bargeld bis zu dem vereinbarten Limit zu beziehen.</p> <p><b>Warnhinweis:</b> Im Ausland kann an Geldausgabeautomaten aus sicherheitstechnischen Gründen zeitweise die Bargeldbehebung unterbunden sein. Es wird empfohlen, insbesondere auf Reisen auch andere Zahlungsmittel mitzuführen.</p> <p><b>1.7.2. Geldeinzahlungsautomaten</b> Der Karteninhaber ist berechtigt, an <b>Geldeinzahlungsautomaten der Anadi Bank</b> mit der <b>Debitkarte</b> Bargeld auf das Konto, zu dem die <b>Debitkarte</b> ausgegeben wurde, einzuzahlen.</p> <p><b>1.7.3.2 Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes</b> An POS-Kassen, die mit dem auf der <b>Debitkarte</b> angeführten Kontaktlos-Symbol gekennzeichnet sind, ist der Karteninhaber auch berechtigt, mit der <b>Debitkarte</b> ohne Einstecken der <b>Debitkarte</b>, ohne Unterschriftsleistung und/oder Eingabe des persönlichen Codes, durch bloßes Hinhalten der <b>Debitkarte</b> zur POS-Kasse Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis zum Betrag von <b>maximal</b> EUR 25,00 pro Einzeltransaktion kontaktlos und bargeldlos zu bezahlen.</p>

Der Karteninhaber weist bei Kleinbetragszahlungen bis zum Betrag von EUR 25,00 pro Einzeltransaktion durch bloßes Hinhalten der Bezugskarte zur POS-Kasse des Vertragsunternehmens das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Aus Sicherheitsgründen ist die Summe der Beträge, die mit direkt aufeinander folgenden Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes bezahlt werden können, auf insgesamt EUR 125,00 beschränkt. Nach Erreichen dieser Beschränkung muss der Karteninhaber eine bargeldlose Zahlung oder Bargeldbehebung mit persönlichem Code durchführen, um weitere Kleinbetragszahlungen durchführen zu können.

Vor dem erstmaligen Einsatz der Bezugskarte für Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes muss diese zumindest einmal zur Zahlung an der POS-Kasse oder zur Bargeldbehebung am Geldausgabeautomat unter Eingabe des persönlichen Codes verwendet worden sein.

## 1.9. Entgelte:

### 1.9.1. Entgelt- und Leistungsänderungen gegenüber Unternehmern

1.9.1.1. Das Kreditinstitut kann im Geschäft mit Unternehmern Entgelte für Dauerleistungen, die das Kreditinstitut oder der Kunde zu leisten hat (einschließlich Soll- und Habenzinsen auf Giro- oder anderen Konten, Kontoführungsgebühren etc.), unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände (insbesondere Veränderung der gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt, Veränderungen der Refinanzierungskosten, Veränderungen des Personal- oder Sachaufwandes, Veränderungen des Verbraucherpreisindex etc.) nach billigem Ermessen ändern. Gleiches gilt für die Änderung anderer Leistungen des Kreditinstituts, die aufgrund der Änderung gesetzlicher Anforderungen, der Sicherheit des Bankbetriebs, der technischen Entwicklung oder des erheblich gesunkenen, die Kostendeckung wesentlich beeinträchtigenden Nutzungsgrads einer Leistung erfolgen.

1.9.1.2. Über Absatz 1 hinausgehende Änderungen von Leistungen des Kreditinstituts oder der Entgelte des Kunden, die Einführung neuer entgeltspflichtiger Leistungen sowie neuer Entgelte für schon vereinbarte Leistungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot kann das Kreditinstitut auf eine mit dem Kunden vereinbarte Weise zum Abruf bereit halten.

### 1.9.2. Änderungen der mit Verbrauchern vereinbarten Entgelte für Zahlungsdienste (ausgenommen Sollzinsen)

1.9.2.1. Änderungen der in einem Rahmenvertrag für Zahlungsdienste (insbesondere des Girovertrags) vereinbarten Entgelte für Dauerleis-

Der Karteninhaber weist bei Kleinbetragszahlungen bis zum Betrag von EUR 25,00 pro Einzeltransaktion durch bloßes Hinhalten der **Debitkarte** zur POS-Kasse des Vertragsunternehmens das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Aus Sicherheitsgründen ist die Summe der Beträge, die mit direkt aufeinander folgenden Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes bezahlt werden können, auf insgesamt EUR 125,00 beschränkt. Nach Erreichen dieser Beschränkung muss der Karteninhaber eine bargeldlose Zahlung oder Bargeldbehebung mit persönlichem Code durchführen, um weitere Kleinbetragszahlungen **bis zum neuerlichen Erreichen des Betrages von insgesamt EUR 125,00** durchführen zu können.

Für kontaktlos-Transaktionen mit der Micro-Bankomatkarte ist die Summe der Beträge, die mit direkt aufeinander folgenden Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes bezahlt werden können, auf insgesamt EUR 125,00 pro Tag beschränkt. Nach Erreichen dieser Beschränkung muss der Karteninhaber eine bargeldlose Zahlung oder Bargeldbehebung unter Eingabe des persönlichen Codes durchführen, um am selben Tag noch weitere Kleinbetragszahlungen durchführen zu können.

Vor dem erstmaligen Einsatz der **Debitkarte** für Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes muss diese zumindest einmal zur Zahlung an der POS-Kasse oder zur Bargeldbehebung am Geldausgabeautomat unter Eingabe des persönlichen Codes verwendet worden sein. Für Micro-Debitkarten kann die Freischaltung der kontaktlos-Funktion vor dem erstmaligen Einsatz der Debitkarte für Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes auch im Internetbanking der Anadi Bank erfolgen.

#### 1.7.4. Selbstbedienungsgeräte

Mit der Bezugskarte kann der Karteninhaber die in der Austrian Anadi Bank AG aufgestellten Selbstbedienungsautomaten für Einzahlungen, Informationsanforderungen und Auftragserteilungen benützen. Einzahlungen in Euro auf das beim Kreditinstitut geführte Konto, zu dem die Bezugskarte ausgegeben ist, können mit der Bezugskarte vorgenommen werden. Bei der Erteilung von Zahlungsaufträgen ist zudem der persönliche Code erforderlich.

#### 1.7.5. Altersnachweis

Mit der Debitkarte kann der Karteninhaber gegenüber Dritten nachweisen, ob er eine bestimmte dem Dritten gegenüber relevante Altersgrenze überschritten hat. Die Altersbestätigung wird von Dritten anhand der vom Karteninhaber persönlich oder an technischen Einrichtungen zu diesem Zweck vorgelegten Bezugskarte elektronisch eingeholt.

#### 1.9. Entgeltsänderungen

Entgeltsänderungen erfolgen gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Austrian Anadi Bank AG (AGB).

tungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens, das ist in jedem Fall der 1. April eines Jahres, angeboten. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot, in dem das Ausmaß der Änderung darzustellen ist, hinweisen. Der Kunde hat das Recht, den Rahmenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist dem Kunden vom Kreditinstitut mitzuteilen.

1.9.2.2. Auf dem in Absatz 1 vereinbarten Weg darf mit dem Kunden eine Anpassung der Entgelte an die Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2010 („Verbraucherpreisindex“) vereinbart werden. Die Anpassung erfolgt durch Vergleich der Indexwerte November des vergangenen Jahres mit November des vorvergangenen Jahres. Das sich aus der Anpassung ergebende Entgelt wird kaufmännisch auf ganze Cent gerundet. Wurde dem Kunden in einem Jahr die sich aus der Entwicklung des Verbraucherpreisindex ergebende Entgeltanpassung nicht angeboten, so kann diese Anpassung dem Kunden auch später noch mit Wirkung für die Zukunft angeboten werden.

1.9.2.3. Eine von der Entwicklung des Verbraucherpreisindex abweichende Entgeltanpassung darf das Kreditinstitut mit dem Kunden auf dem in Absatz 1 vorgesehenen Weg nur unter folgenden Voraussetzungen vereinbaren: Die im Zeitraum, der nach Absatz 2 für die Entgeltanpassung maßgeblich ist, eingetretene Entwicklung der Kosten, die dem Kreditinstitut im Zusammenhang mit der jeweiligen Dauerleistung entstehen, weicht unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden sachlich gerechtfertigten Umstände (insbesondere Veränderung der gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen des Personal- oder Sachaufwandes) von der Entwicklung des Verbraucherpreisindex ab und die angebotene Entgeltanpassung entspricht dieser abweichenden Kostenentwicklung.

- Eine Entgeltserhöhung entspricht zuhöchst dem Dreifachen einer Entgeltserhöhung, die sich aus der Entwicklung des Verbraucherpreisindex ergeben würde.
- Im Änderungsangebot wird darauf hingewiesen, dass die angebotene Entgeltsänderung höher ist als jene, die sich aus der VPI-Entwicklung ergäbe.

### **1.9.3. Änderungen der mit Verbrauchern vereinbarten Dauerleistungen (ausgenommen Habenzinsen)**

1.9.3.1. Änderungen der vom Kreditinstitut dem Kunden zu erbringenden Dauerleistungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Das Kreditinstitut kann das Änderungsangebot auf eine mit dem Kunden vereinbarte Weise zum Abruf bereithalten. Sollte das Änderungsangebot jedoch Zahlungsdienste betreffen, so ist es dem Kunden mitzuteilen und der Kunde hat das Recht, den diesbezüglichen Rahmenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch auf dieses Kündigungsrecht wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

1.9.3.2. Auf dem in Abs. 1 vorgesehenen Weg darf das Kreditinstitut mit dem Kunden eine Leistungsänderung jedoch nur vereinbaren, wenn dies unter Berücksichtigung aller Umstände (Änderung der vorherrschenden Kundenbedürfnisse, gesetzlicher und aufsichtsbehördlicher Anforderungen, der Sicherheit des Bankbetriebs, der technischen Entwicklung oder des erheblich gesunkenen, die Kostendeckung wesentlich beeinträchtigender sinkender Nutzungsgrad der Leistung) sachlich gerechtfertigt ist. Eine solche sachliche Rechtfertigung liegt nur dann vor, wenn sich aus der angebotenen Leistungsänderung eine Ausweitung der Leistungen des Kreditinstituts oder eine für den Kunden zumutbare Einschränkung der Leistungen des Kreditinstituts und keine unverhältnismäßigen Änderungen wesentlicher Rechte und Pflichten zu Gunsten des Kreditinstituts ergeben.

### **1.10. Haftung des Kontoinhabers für Dispositionen des Karteninhabers**

1.10.1 Alle Dispositionen des Karteninhabers unter Verwendung der Bezugskarte erfolgen auf Rechnung des Kontoinhabers.

### **1.10. Haftung des Kontoinhabers für Dispositionen des Karteninhabers**

**1.10.1** Alle Dispositionen des Karteninhabers unter Verwendung der Debitkarte erfolgen auf Rechnung des Kontoinhabers. Bei Gemeinschaftskonten haften alle Kontoinhaber für die im Zusammenhang mit der/de(n) Debitkarte/n entstehenden Verbindlichkeiten solidarisch.

**1.10.2** Unternehmer haften für Schäden, die dem Kreditinstitut aus der Verletzung der in dieser Kundenrichtlinie festgelegten Sorg-

### 1.11. Falsche Bedienung eines Geldausgabe-/ Geldeinzahlungsautomaten bzw. einer für die Durchführung einer bargeldlosen Zahlung vorgesehenen POS-Kasse

Wird an einem Geldausgabe-/Geldeinzahlungsautomat oder einer POS-Kasse dreimal ein unrichtiger persönlicher Code eingegeben, kann das Kreditinstitut veranlassen, dass die Bezugskarte aus Sicherheitsgründen eingezogen und unbrauchbar gemacht wird.

### 1.12. Verfügbarkeit des Systems

Es kann zu technischen, nicht im Einflussbereich des Kreditinstitutes liegenden Problemen bei der Akzeptanz der Bezugskarten kommen. Auch kann es durch Manipulationen Dritter zu Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeiten der Akzeptanzstellen oder der Bezugskarten kommen. Auch in solchen Fällen darf der persönliche Code nicht an Dritte weitergegeben werden. Es wird empfohlen, insbesondere auf Reisen auch andere Zahlungsmittel mitzuführen.

### 1.13. Gültigkeitsdauer der Bezugskarte, Kartenvertragsdauer und Beendigung:

#### 1.13.3. Vernichtung der Bezugskarte

Der Karteninhaber ist nach Erhalt einer neuen Bezugskarte verpflichtet, für die gesicherte Vernichtung der alten Bezugskarte zu sorgen. Spätestens nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist eine Bezugskarte zu vernichten. Die allfällige Wiederherstellung der Verwendbarkeit der Fremdfunktionen auf der neuen Bezugskarte oder auf einer anderen Karte hat der Karteninhaber mit dem/den Anbieter/n der Fremdfunktionen zu klären.

#### 1.13.5. Rückgabe der Bezugskarte

Mit Beendigung der Kontoverbindung sind alle zu dem Konto ausgegebenen Bezugskarten und bei Kündigung des Kartenvertrages die jeweilige Bezugskarte unverzüglich nach Ende des Vertragsverhältnisses zurückzugeben. Falls die Karte für Fremdfunktionen verwendet wird, hat der Karteninhaber erforderlichenfalls dafür Sorge zu tragen, dass er die Fremdfunktionen in anderer Weise ausüben kann. Der Karteninhaber wird sich diesbezüglich ausschließlich an den/die Anbieter der Fremdfunktionen wenden.

### 1.14. Zusendung und Änderung der Kundenrichtlinien:

1.14.1. Änderungen dieser Kundenrichtlinien gelten nach Ablauf von zwei Monaten ab Zugang der Mitteilung der angebotenen Änderungen beim Kunden als vereinbart, sofern bis dahin kein schriftlicher Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Das Kreditinstitut wird den Kunden in der Mitteilung auf die Änderungen hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf der zwei Monate ab Zugang der Mitteilung als Zustimmung zur Änderung gilt. Außerdem wird das Kreditinstitut eine Gegenüberstellung über die von der Änderung der Richtlinien betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Richtlinien auf seiner Internetseite veröffentlichen und die Gegenüberstellung dem Kunden auf sein Verlangen zur Verfügung stellen. Darauf wird das Kreditinstitut in der Mitteilung hinweisen. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Anbot über die Änderung auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit halten.

faltspflichtigen durch den/die Inhaber einer Karte, die zum Konto des Unternehmers ausgegeben wurde, entstehen, bei jeder Art des Verschuldens des Karteninhabers betraglich unbegrenzt.

### 1.10.3. Falsche Bedienung eines Geldausgabeautomaten bzw. einer für die Durchführung einer bargeldlosen Zahlung vorgesehenen POS-Kasse

Wird an einem Geldausgabeautomat oder einer POS-Kasse **viernmal** ein **falscher** persönlicher Code eingegeben, kann das Kreditinstitut veranlassen, dass die **Debitkarte** aus Sicherheitsgründen eingezogen und unbrauchbar gemacht wird. **Wird eine für die Durchführung einer bargeldlosen Zahlung vorgesehene POS-Kasse mehrmals, etwa durch Eingabe eines falschen Codes, falsch bedient, kann die Debitkarte von Mitarbeitern des Vertragsunternehmens eingezogen und/oder unbrauchbar gemacht werden.**

### 1.11. Verfügbarkeit des Systems

**Achtung:** Es kann **insbesondere im Ausland** zu technischen, nicht im Einflussbereich des Kreditinstitutes liegenden Problemen bei der Akzeptanz der **Debitkarte** kommen. Auch kann es durch Manipulationen Dritter zu Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeiten der Akzeptanzstellen oder der **Debitkarten** kommen. Auch in solchen Fällen darf der persönliche Code nicht an Dritte weitergegeben werden. Es wird empfohlen, insbesondere auf Reisen auch andere Zahlungsmittel mitzuführen.

### 1.12 Gültigkeitsdauer der Debitkarte, Kartenvertragsdauer und Beendigung

#### 1.12.3 Vernichtung der Debitkarte

Der Karteninhaber ist nach Erhalt einer neuen **Debitkarte** verpflichtet, für die gesicherte Vernichtung der alten **Debitkarte** zu sorgen. Spätestens nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist eine **Debitkarte** zu vernichten. **Eine allfällige Wiederherstellung der Verwendbarkeit der Fremdfunktionen auf der neuen Debitkarte oder auf einer anderen Karte hat der Karteninhaber mit dem/den Anbieter/n der Fremdfunktionen zu klären.**

#### 1.12.5. Rückgabe der Bezugskarte

Mit Beendigung der Kontoverbindung sind alle zu dem Konto ausgegebenen **Debitkarten** und bei Kündigung des Kartenvertrages die jeweilige **Debitkarte** unverzüglich nach Ende des Vertragsverhältnisses zurückzugeben. **Das Kreditinstitut ist berechtigt, nicht zurückgegebene Bezugskarten zu sperren und/oder einzuziehen.** Falls die Karte für Fremdfunktionen verwendet wird, hat der Karteninhaber erforderlichenfalls dafür Sorge zu tragen, dass er die Fremdfunktionen in anderer Weise ausüben kann. Der Karteninhaber wird sich diesbezüglich ausschließlich an den/die Anbieter der Fremdfunktionen wenden.

### 1.13. Zusendung und Änderung der Kundenrichtlinien

1.13.1 Änderungen dieser Kundenrichtlinie werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen in einer Gegenüberstellung dieser Bestimmungen dargestellt. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens schriftlich kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Außerdem wird das Kreditinstitut eine Gegenüberstellung über die von der Änderung der Kundenrichtlinie betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Kundenrichtlinie auf seiner Internetseite veröffentlichen und diese in Schriftform dem Kunden auf dessen Verlangen in ihren Geschäftsstellen aushändigen. Auch auf diese Möglichkeit wird das Kreditinstitut den Kunden in seinem Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist einem Kunden, der Verbraucher ist, mitzuteilen. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Änderungsangebot auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.

1.13.2 Die Mitteilung an den Kunden über die angebotenen Änderungen kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm als Kommunikationsform vereinbart wurde. Ist der Kunde zur Nutzung des Internetbanking der Anadi Bank berechtigt, ist eine solche Form auch die Übermittlung des Änderungsangebots samt Gegenüberstellung in das dem Kunden vom Kreditinstitut im Rahmen des Internetbanking eingerichteten Schließfach bzw. Nachrichtenfach (nachfolgend zusammen „Schließfach“). Gleichzeitig wird der Kunde über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seinem Schließfach auf die mit ihm vereinbarte Weise (E-Mail oder sonst vereinbarte Form) verständigt. Ab Zustellung an das Schließfach können das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung durch das Kreditinstitut nicht mehr abgeändert werden. Bei

1.14.2. Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der Kundenrichtlinien hat der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere den Girokontovertrag) vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen.

### 1.15. Adressänderungen

Der Karteninhaber und der Kontoinhaber sind verpflichtet, dem Kreditinstitut jede Änderung ihrer Adressen unverzüglich bekannt zu geben. Gibt der Karteninhaber oder der Kontoinhaber Änderungen seiner Adresse nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen des Kreditinstituts als zugegangen, wenn sie an die letzten dem Kreditinstitut vom Karteninhaber oder Kontoinhaber bekannt gegebenen Adressen gesendet wurden.

## 2. BESTIMMUNGEN FÜR DAS KARTEN-SERVICE

### 2.1. Benützungsinstrumente:

Der Karteninhaber erhält von dem Kreditinstitut als Benützungsinstrumente die Bezugskarte und einen persönlichen Code. Das Kreditinstitut ist nach vorheriger Einwilligung des Karteninhabers berechtigt, die Bezugskarte und den persönlichen Code an den Karteninhaber zu versenden. Die Bezugskarte bleibt Eigentum des Kreditinstitutes.

### 2.2. Limitvereinbarung und Limitänderung

#### 2.2.2. Limitänderung durch das Kreditinstitut

2.2.2.1. Änderungen der zwischen Kunden und Kreditinstitut vereinbarten Limits gelten nach Ablauf von zwei Monaten ab Zugang der Mitteilung der angebotenen Änderungen beim Kunden als vereinbart, sofern bis dahin kein schriftlicher Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Das Kreditinstitut wird den Kunden in der Mitteilung auf die Änderungen hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf der zwei Monate ab Zugang der Mitteilung als Zustimmung zur Änderung gilt. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Anbot über die Änderung auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.

2.2.2.2. Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung des Limits hat der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere den Girokontovertrag) vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen.

#### 2.2.3. Limitänderungen durch den Kontoinhaber:

Der Kontoinhaber ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Änderung des Limits bei der kontoführenden Stelle zu veranlassen.

### 2.3. Kontodeckung:

Der Karteninhaber darf im Rahmen der vereinbarten Limits die im Punkt 1.8. beschriebenen Benützungsmöglichkeiten der Bezugskarte nur in dem Ausmaß ausnützen, als das Konto, zu dem die Bezugskarte ausgestellt wurde, die erforderliche Deckung (Guthaben und Überziehungsrahmen) aufweist.

### 2.4. Pflichten des Karteninhabers:

#### 2.4.1. Unterfertigung der Bezugskarte:

Der Karteninhaber ist verpflichtet, die Bezugskarte sofort nach Erhalt an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterfertigen.

Zustellungen über das Schließfach kann der Kunde das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung sowohl online einsehen, diese elektronisch speichern, herunterladen als auch ausdrucken. Das Änderungsangebot gilt in jenem Zeitpunkt als dem Kunden zugegangen, in dem er die Information über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seinem Schließfach erhält.

1.13.3. Im Falle einer beabsichtigten Änderung der Kundenrichtlinien hat der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere den Girokontovertrag) vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. **Darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.**

1.13.3 Die Punkte 1.13.1 bis 1.13.2 finden auf die Änderung der Leistungen des Kreditinstituts und die Änderung der Entgelte keine Anwendung.

### 1.14. Adressänderungen

1.14.1. Der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber ist verpflichtet, dem Kreditinstitut Änderungen seines Namens, seiner Firma, seiner Anschrift oder der Anschrift einer anderen von ihm namhaft gemachten Empfangsstelle seiner E-Mail Adresse sowie seiner Telefon- und Mobiltelefonnummer unverzüglich bekannt zu geben.

1.14.2. Gibt der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber Änderungen der Anschrift nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen des Kreditinstituts als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Karteninhaber oder Kontoinhaber dem Kreditinstitut bekannt gegebene Anschrift gesendet wurden. Gibt der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber Änderungen seiner E-Mail Adresse bzw. seiner Mobiltelefonnummer nicht bekannt, gelten Mitteilungen des Kreditinstituts über das Vorhandensein einer Nachricht im Schließfach als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Kunden dem Kreditinstitut bekannt gegebene E-Mail Adresse bzw. Mobiltelefonnummer gesendet wurde.

## 2. BESTIMMUNGEN FÜR DAS DEBITKARTEN-SERVICE

### 2.1. Benützungsinstrumente

Der Karteninhaber erhält von dem Kreditinstitut als Benützungsinstrumente die Debitkarte und einen persönlichen Code. Die Debitkarte und der persönliche Code werden an den Karteninhaber persönlich ausgehändigt, oder, wenn dies mit dem Kontoinhaber vereinbart wurde, auf dem Postweg zugesandt. Debitkarte und persönlicher Code werden nicht gemeinsam versendet. Die Debitkarte bleibt Eigentum des Kreditinstitutes.

### 2.2. Limitvereinbarung und Limitänderung

#### 2.2.2. Limitänderung durch das Kreditinstitut

~~2.2.2.1. Änderungen der zwischen Kunden und Kreditinstitut vereinbarten Limits gelten nach Ablauf von zwei Monaten ab Zugang der Mitteilung der angebotenen Änderungen beim Kunden als vereinbart, sofern bis dahin kein schriftlicher Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Das Kreditinstitut wird den Kunden in der Mitteilung auf die Änderungen hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf der zwei Monate ab Zugang der Mitteilung als Zustimmung zur Änderung gilt. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Anbot über die Änderung auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.~~

~~2.2.2.2. Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung des Limits hat der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere den Girokontovertrag) vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen.~~

#### 2.2.2. Limitsenkungen durch den Kontoinhaber

Der Kontoinhaber und/oder Karteninhaber ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Senkung des Limits zu veranlassen.

### 2.3. Kontodeckung

Der Karteninhaber darf im Rahmen der vereinbarten Limits die im Punkt 1.7. beschriebenen Benützungsmöglichkeiten der Debitkarte nur in dem Ausmaß ausnützen, als das Konto, zu dem die Debitkarte ausgestellt wurde, die erforderliche Deckung (Guthaben und allenfalls eingeräumter Rahmen) aufweist.

### 2.4. Pflichten des Karteninhabers

#### 2.4.1. Unterfertigung der Debitkarte

Der Karteninhaber ist verpflichtet, die Debitkarte sofort nach Erhalt an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterfertigen. **Diese Verpflichtung entfällt für Debitkarten, die kein Unterschriftenfeld vorgesehen haben (insbesondere Micro-Debitkarten).**

#### 2.4.3. Sperr-Meldung und sonstige Anzeigen:

##### 2.7. Sperre:

2.7.1. Die Sperre einer Bezugskarte kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Karteninhaber wie folgt beauftragt werden:

- jederzeit über eine für diese Zwecke von der PSA Payment Services Austria GmbH eingerichtete Sperrnotrufnummer („PSA Sperrnotruf“) (die Telefonnummer der Sperrnotrufnummer kann im Inland einer Aufschrift an jedem Geldausgabeautomaten bzw. auf der Internetseite [www.bankomatkarte.at](http://www.bankomatkarte.at) entnommen und bei jedem Kreditinstitut erfragt werden
- zu den jeweiligen Öffnungszeiten des Kreditinstitutes persönlich, schriftlich oder telefonisch bei dem Kreditinstitut.

Eine innerhalb der Öffnungszeiten bei dem Kreditinstitut oder – zu welchem Zeitpunkt immer beim „PSA Sperrnotruf“ beauftragte Sperre wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam. Die über den „PSA Sperrnotruf“ beantragte Sperre bewirkt bis auf weiteres die Sperre aller zum Konto ausgegebenen Bezugskarten.

2.7.2. Der Kontoinhaber ist berechtigt, die Aufhebung der Sperre von Bezugskarten bzw. einzelner Bezugskarten zu seinem Konto zu veranlassen. Nach vorgenommener Sperre wird eine neue Bezugskarte nur aufgrund eines schriftlichen Auftrages des Kontoinhabers erstellt.

2.7.3. Das Kreditinstitut ist berechtigt, die Bezugskarte ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Karteninhabers in folgenden Fällen zu sperren; oder die zur Bezugskarte vereinbarten Limits herabzusetzen, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Bezugskarte oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen;
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Bezugskarte besteht;
- wenn der Karteninhaber seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit der Bezugskarte verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder Überziehung) nicht nachgekommen ist, und – entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Karteninhabers oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist oder – beim Karteninhaber die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht,

Achtung: Die Sperre wirkt jedoch nicht für Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes. Kleinbetragszahlungen sind auch nach der Sperre bis zum Betrag von maximal EUR 75,00 weiterhin möglich.

#### 2.4.3. Meldepflichten bei Abhandenkommen der Debitkarte

##### 2.7. Sperre

Die Sperre einer **Debitkarte** kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Karteninhaber wie folgt beauftragt werden:

- jederzeit über eine für diese Zwecke von der PSA Payment Services Austria GmbH eingerichtete Sperrnotrufnummer („PSA Sperrnotruf“) (die Telefonnummer der Sperrnotrufnummer kann im Inland einer Aufschrift an jedem Geldausgabeautomaten bzw. auf der Internetseite [www.bankomatkarte.at](http://www.bankomatkarte.at) entnommen und bei jedem Kreditinstitut erfragt werden), oder
- zu den jeweiligen Öffnungszeiten des Kreditinstitutes persönlich, schriftlich oder telefonisch bei dem Kreditinstitut.

Eine ~~innerhalb der Öffnungszeiten bei dem Kreditinstitut oder~~ zu welchem Zeitpunkt immer beim „PSA Sperrnotruf“ beauftragte Sperre wird unmittelbar mit Einlagen des Sperrauftrags wirksam. Die über den PSA Sperrnotruf beantragte Sperre ohne Angabe der **Folgennummer der Debitkarte** bewirkt bis auf weiteres die Sperre aller zum Konto ausgegebenen **Debitkarten**.

Der Kontoinhaber ist berechtigt, die Aufhebung der Sperre von **Debitkarten** bzw. einzelner **Debitkarten** zu seinem Konto zu veranlassen. Nach vorgenommener Sperre wird eine neue **Debitkarte** nur aufgrund eines schriftlichen Auftrages des Kontoinhabers erstellt.

Das Kreditinstitut ist berechtigt, die **Debitkarte** ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Karteninhabers in folgenden Fällen zu sperren oder die zur **Debitkarte** vereinbarten Limits herabzusetzen, wenn

- a) objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der **Debitkarte** oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen;
- b) der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der **Debitkarte** besteht;
- c) wenn der Karteninhaber seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit der **Debitkarte** oder seinem Konto verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder **Kontoüberziehung**) nicht nachgekommen ist und
  - entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Karteninhabers oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist, oder
  - beim Karteninhaber die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

Das Kreditinstitut wird den Karteninhaber über die Sperre bzw. die Herabsetzung der vereinbarten Limits und die Gründe hierfür – soweit dies nicht innerstaatliche oder gemeinschaftsrechtliche Rechtsvorschriften sowie gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnungen verletzt oder objektiven Sicherheitsabwägungen zuwiderlaufen würde – möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre bzw. Herabsetzung von Limits in der mit ihm vereinbarten Form informieren.

Achtung: Die Sperre wirkt für Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes spätestens nach der 3. Kleinbetragszahlung. Hingegen wird eine Sperre für kontaktlos-Transaktionen bei **Micro-Debitkarten** sofort wirksam. Nach Sperre einer **Micro-Debitkarte** sind keine weiteren Kleinbetragszahlungen mehr möglich.